

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstands;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans; mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan);
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
7. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen;
8. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
9. Gewährung von Darlehen;
10. Bestellung des Abschlussprüfers;
11. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens;
12. Rückzahlung von Eigenkapital an Städte;
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben, ebenso über den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben;
14. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab A 12 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe (EG) 11 des TVöD;
15. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
16. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
17. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) In den in Abs. 1 Nummern 1 bis 5, 10 bis 13 und 17 genannten Fällen unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Stadt. Rechtzeitig vorher ist die jeweilige Stadtverwaltung zu informieren.